

Stellungnahme zum Entwurf eines Kindertagesstättengesetzes

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes mit Schreiben vom 22.03.2010 gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Stellung genommen:

„Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes und nutzen im Anschluss an die gemeinsame Beratung im Präsidium unseres Verbandes vom 8. Februar 2010 gern die Gelegenheit zur Stellungnahme. Kern unserer Stellungnahme ist eine Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen sowie die erneute Darlegung darüber hinausgehenden Anpassungsbedarfs, dem der Gesetzentwurf Rechnung tragen sollte.

1. Verbesserung des Personalschlüssels

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend der Koalitionsvereinbarung von SPD und DIE LINKE für die 5. Legislaturperiode (2009-2013) in § 10 Abs. 1 eine Änderung des Personalschlüssels im Bereich der unter 3-Jährigen von 1:7 auf 1:6 sowie im Bereich der 3-6-Jährigen von 1:13 auf 1:12 vor. Unser Verband unterstützt die Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen. So hatte sich das Präsidium unseres Verbandes bereits in seiner Sitzung vom 15.12.2008 mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung befasst und sich in einem umfangreichen Beschluss unter anderem wie folgt positioniert:

Das Präsidium hält die Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen (u.a. des Personalschlüssels) in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg für erstrebenswert und ermutigt die Landespolitik zu entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 LV.

Das Präsidium unseres Verbandes votierte in seiner Sitzung vom 8. Februar 2010 mehrheitlich für ein Inkrafttreten der Neuregelungen des Personalschlüssels zum 01.09.2010, wie es § 25 des Gesetzentwurfs vorsieht. Hierfür sprechen einerseits die berechtigte Erwartungshaltung vieler Eltern und Erzieherinnen sowie die ohnehin zum Beginn des Kindergartenjahres vorzunehmende Personalplanung und die Vermeidung wechselnder Bezugspersonen im Interesse des Kindeswohls.

Angesichts des enormen Fachkräftemangels und dem sich verschärfenden bundesweiten Wettbewerb um ausgebildete Fachkräfte wird eine zeitnahe Evaluierung der Aus- und Fortbildungsprofile sowie eine Aus- und Fortbildungsoffensive für erforderlich erachtet. Unser Ziel ist eine solide Personalstruktur in den Einrichtungen, die sowohl dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe als auch dem enormen Fachkräftebedarf, z.B. durch Erziehungsassistenten, Rechnung trägt. Hierbei plädieren wir für eine Öffnung für Quereinsteiger sowie eine verstärkte Gewinnung männlicher Fachkräfte. Gern sind wir bereit, uns in diesem Sinne konstruktiv in die erforderliche Neufassung der Kita-Personalverordnung einzubringen. Weiterführenden Gesprächen mit Ihrem Hause sowie einem Verordnungsentwurf sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Zutreffend hält der Gesetzentwurf fest, dass das Land gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung die Kosten für die Verbesserung des Personalschlüssels zu tragen hat.

Wir schicken voran, dass wir die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung nur unter der Voraussetzung als erfüllt ansehen, dass die seitens des Landes zur Verfügung gestellten Mittel „aus eigener Kraft“ aufgewandt werden, und sich das Land nicht in zweck- und rechtswidriger Weise der Betriebskostenzuschüsse des Bundes zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes, insbesondere der Einführung des Rechtsanspruches ab 2013, bedient. Insoweit handelt es sich um kommunale Mittel, die politisch bereits gebunden und ungekürzt und ohne zusätzliche Standards an die Kommunen weiterzuleiten sind. Im Detail wird auf die unter Ziffer 2 nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Wir halten es ferner für erforderlich, dass die konkrete Höhe des Kostenausgleichs für die Änderungen der Mindestpersonalausstattung in § 16 Abs. 6 KitaG festgelegt wird. Die derzeit in § 16 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene zusammengefasste Darstellung des Landeszuschusses für das Jahr 2010 genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung und führt zu ähnlicher Intransparenz, wie sie bereits durch § 16 Abs. 6 Satz 4 mit Blick auf die Beträge für die Umsetzung der Sprachförderung und den Bestandsschutz unhaltbar ist.

Erforderlich ist weiterhin eine Dynamisierung des Kostenausgleichs, um den durch die Neuregelung tatsächlich in den Folgejahren eintretenden Personalaufwuchs nachzuvollziehen und entsprechend auszugleichen. Diese Dynamisierung der Konnexitätsverpflichtungen ist unabhängig von der regulären Anpassung der Landeszuschüsse in § 16 Abs. 6 Satz 6 KitaG in einem eigenständigen Verfahren und Rechtsrahmen transparent und nachvollziehbar zu realisieren. Die dynamisierte Kostenregelung hat dieselben Anpassungsparameter der regulären Fortschreibung der Landeszuschüsse zugrunde zu legen, d.h. Kinderzahl, Personalkostenentwicklung und Umfang des Tagesbetreuungsangebotes. Eine Dynamisierung des Kostenausgleichs für die Verbesserung des Personalschlüssels ist angesichts der Einführung des Rechtsanspruches für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres unverzichtbar. Hiermit ist ein Anstieg an belegten

Plätzen und damit an Erzieherstellen im Krippenbereich vorhersehbar, dem im Rahmen der Kostenermittlung gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung Rechnung zu tragen ist.

Dem Gesetzentwurf mangelt es derzeit an einer Berechnung des Kostenausgleichs bezogen auf das Jahr 2011. Die Städte, Gemeinden und Ämter erwarten eine diesbezügliche Regelung in § 16 Abs. 6 KitaG unter Hinzuziehung der genannten Parameter noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Die in § 16 Abs. 6 Satz 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Aussetzung der Dynamisierung des Kostenausgleichs in den Jahren 2011 und 2012 wird strikt abgelehnt. Insoweit wird auf den jüngsten Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst hingewiesen, der eine sukzessive Tarifierhöhung von 2,3 Prozent bis zum 01.08.2011 (Stufen: rückwirkend zum 01.1.2010 – 1,2 Prozent; zum 01.01.2011 – 0,6 Prozent und zum 01.8.2011 – 0,5 Prozent). Zwar steht diese Tarifeinigung noch unter dem Vorbehalt etwaiger Einsprüche, die bis zum Ablauf des heutigen Tages zu formulieren sind. Wir gehen jedoch davon aus, dass noch im Laufe der Ressortabstimmung weitere Klarheit hinsichtlich der den Kostenermittlungen der Landesregierung zugrunde zulegenden Tarifentwicklung eintreten wird. Die neuen Entgelttabellen werden voraussichtlich noch im März 2010 vorliegen.

Angesichts dieser deutlichen Tarifsteigerungen, die die Städte, Gemeinden und Ämter auch für den Sozial- und Erzieherdienst rückwirkend ab dem 01.01.2010 umzusetzen haben, wird deutlich, dass die seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelten Durchschnittssätze für die Personalkosten pro Erzieherstelle allenfalls als erste Orientierung dienen können. Diese im Februar 2010 erhobenen Sätze lassen die Tarifsteigerung unberücksichtigt.

Aus diesem Grund ist die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegte Annahme eines Durchschnittskostensatzes in Höhe des aus den Rückmeldungen der Jugendämter gewichteten Mittels von 42.286,23 € pro Erzieherin-Vollzeitstelle erneut zu verifizieren. Überdies geben wir zu bedenken, dass die Durchschnittssätze in der Vergangenheit durch die Gemeinden in einer Vielzahl von Fällen ohnehin als zu niedrig kritisiert worden sind. Hintergrund ist unter anderem die mangelnde Berücksichtigung des hohen Altersdurchschnitts. Dies führte zu einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Landkreisen und den Gemeinden um die Höhe der Durchschnittssätze. In der Praxis führte dies dazu, dass die Gemeinden mitunter nur einen Betrag deutlich unterhalb der in § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG vorgesehenen Bezuschussung in Höhe von 84 Prozent der Personalkosten erhalten haben.

Um Ihnen eine Überarbeitung des Entwurfs zu ermöglichen, hat uns der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) Brandenburg e.V. dankenswerterweise die beigelegten Berechnungen zu den durchschnittlichen Personalkosten im Erzieherbereich zur Verfügung gestellt (2 Anlagen). Dabei bezieht sich eine Berechnung auf den Tarifstand bis zum 31.12.2009; eine weitere auf den aktuellen, oben erläuterten Tarifstand. Die Berechnungen bilden Durchschnittswerte ab, da eine Ist-Erhebung nach Entgeltgruppen und Lebensalter nicht vorliegt. Die Berechnung weist demnach die Kosten aus, die eine Erzieherin bzw. Leiterin nach derzeitigem Tarifstand im Durchschnitt ihres Arbeitslebens jährlich als VZE kostet.

Allein hinsichtlich der staatlich anerkannten Erzieherin liegen die aktuellen Berechnungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) Brandenburg e.V. bei 42.991,76 € / jährlich. Daraus folgt eine rechnerische Mehrbelastung in Höhe von **mindestens 38.459.138 €** bezogen auf 894,57 VZE. Der KAV weist ausdrücklich darauf hin, dass teilweise Erzieherinnen tatsächlich jedoch ein noch höheres Entgelt als Besitzstand (individuelle Endstufe) aus der Überleitung vom BAT-O in den TVöD (z.B. Ortszuschlag) erhalten. Daher und weil infolge des Personalabbaus in den 90er Jahren ein höherer Anteil älterer Erzieherinnen vorhanden ist, werden die tatsächliche Personalkosten je VZE in der Regel über den rechnerischen Durchschnittswerten liegen. Auch dies bitten wir im Rahmen des Kostenausgleichs zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die in § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen differenzierten Zuschuss-Sätze halten wir fest, dass der Gesetzgeber nur dann den Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips Genüge tun wird, wenn sichergestellt ist, dass die seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuletzt zugrunde gelegten Parameter für die Berechnung der Durchschnittssätze unverändert bleiben. Nur dies stellt in der Praxis sicher, dass die Mittel für die Verbesserung des Personalschlüssels auch tatsächlich 1:1 die Träger der Einrichtungen erreichen. Die Städte, Gemeinden und Ämter legen daher großen Wert darauf, dass diese Voraussetzung gesetzlich sichergestellt wird.

2. Ausbau der Kindertagesbetreuung in Brandenburg nicht länger gefährden

Wir weisen erneut auf den Handlungsbedarf der Landesregierung und des Landesgesetzgebers infolge des im Jahre 2008 durch Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Kinderförderungsgesetzes hin und bekräftigen den nachfolgenden Beschluss des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 15.12.2008:

Das Präsidium

1. anerkennt, dass sich der Bund am Ausbau der Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder mit 4 Milliarden Euro bis 2013 sowie ab 2014 dauerhaft an den Betriebskosten mit 770 Millionen Euro beteiligen wird.

2. betont, dass die neuen Leistungsverpflichtungen im Kinderförderungsgesetz, insbesondere die Erweiterung der Förderverpflichtungen ab 2009 sowie die Verankerung des Rechtsanspruches für einjährige Kinder ab 2013, einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfen, da der Bund nach der Föderalismusreform I die Kommunen direkt nicht mehr verpflichten kann.

3. fordert das Land Brandenburg auf, die aus Art. 97 Landesverfassung in Verbindung mit § 69 Abs. 1 SGB VIII und Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG resultierende Finanzverantwortung wahrzunehmen und die für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes erforderlichen Mittel den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

4. fordert die Landesregierung insbesondere dazu auf, den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsangeboten – infolge der erweiterten Bedarfskriterien ab 2009 und der Verankerung des Rechtsanspruches ab 2013 – und die damit verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsstruktur in Brandenburg sowie den Anforderungen des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII) der Eltern zu ermitteln.

5. mahnt die Einhaltung des Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 28.08.2007 an. Danach sind die Länder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Anpassung der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung (LaZAV) die Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen weiterzuleiten (3 Mio. € in 2009, 6 Mio. € in 2010, 10,5 Mio. € in 2011, 15 Mio. € in 2012, 21 Mio. € in 2013 und 23,2 Mio. € jährlich ab 2014).

6. lehnt eine anderweitige Verwendung der vom Bund bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse als zweck- und rechtswidrig strikt ab.

7. hält die Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen (u.a. des Personalschlüssels) in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg für erstrebenswert und ermutigt die Landespolitik zu entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 LV.

8. fordert unter Hinweis auf den stetig gesunkenen Landesanteil an den Gesamtausgaben der Kindertagesbetreuung (vgl. Bericht des Ministerium des Innern vom 26.01.2007) sowie die sich ein Jahr nach der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes manifestierende, erhebliche Unterfinanzierung der neu eingeführten Aufgaben (u.a. Bestandschutz, Sprachstandsfeststellung und -förderung, Entwicklungsdokumentationen, Anwendung der Grundsätze elementarer Bildung) eine dem Stellenwert der Kindertagesbetreuung angemessene Finanzverantwortung des Landes.

Ergänzend nehmen wir Bezug auf das Schreiben unseres Verbandes an Herrn Minister Rupprecht vom 26.01.2009, in welchem wir frühzeitig auf den Handlungsbedarf hingewiesen und die Aufnahme von Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden angeregt haben.

Aus kommunaler Sicht ist es nicht akzeptabel, dass seitens der Landesregierung bis heute keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Beschluss dargelegten rechtlichen und politischen Verpflichtungen ergriffen worden sind. Wir fordern die Landesregierung daher erneut auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu zählen die ungekürzte Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen (rückwirkend ab 2009!), eine fundierte Bedarfsermittlung hinsichtlich der für die Gewährleistung des Rechtsanspruches für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab 2013 erforderlichen Betreuungsplätze sowie entsprechende Finanzierungsmaßnahmen unter Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung. Ein mehrmals avisiertes Einigungsgespräch unter Teilnahme der Hausleitung des Ministeriums der Finanzen und den kommunalen Spitzenverbänden fand bis heute nicht statt.

Die mit der Einführung des Rechtsanspruches verbundene politische und rechtliche Verantwortung der Länder verbietet die Fortsetzung einer Landespolitik des „Aussitzens“. Wir fordern daher, die dringend erforderlichen Maßnahmen einer Befassung im Kabinett zuzuführen und insbesondere gegenüber dem Finanzministerium die Verpflichtungen des Landes Brandenburg zu verdeutlichen. Des Weiteren fordern wir die Landesregierung nachdrücklich auf, die Höhe und die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes, die das Land seit dem Jahre 2009 ausschließlich zur ungekürzten Weiterleitung an die Städte, Gemeinden und Ämter erhält, vollständig offen zu legen. Nur dann können wir ausschließen, dass die Koalition die Verbesserung des Personalschlüssels, und damit eines ihrer zentralen Wahlversprechen, nicht aus kommunalen Mitteln finanziert, die zur Realisierung des Rechtsanspruches ab 2013 vorgesehen sind.

Die dringende Erforderlichkeit einer Bedarfsanalyse wird dadurch verdeutlicht, dass unsere Annahme einer Versorgungsquote von deutlich über 60 Prozent im Bereich der unter 3-Jährigen für die Erfüllung des Rechtsanspruches ab 2013 durch eine Forsa-Umfrage bestätigt worden ist. Danach wünschen sich 66 Prozent aller Mütter, die in den nächsten drei Jahren ein Kind bekommen wollen, einen Betreuungsplatz. In den neuen Ländern wünschten sich dies 87 Prozent dieser Frauen. Die Annahme, Brandenburg hätte keinen bzw. nur einen geringfügigen Bedarf an neuen Betreuungsplätzen, lässt sich angesichts der Ergebnisse nicht rechtfertigen. Zutreffend stellt die Landesregierung daher in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Richter zur Personalstruktur in den Kitas (LT Drs. 5/395) fest, dass im Falle der Einführung des Rechtsanspruches der Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr eine Erhöhung der Versorgungsquote zu erwarten ist.

Zu Ihrer Information fügen wir erneut die Ergebnisse der im Auftrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführten Forsa-Umfrage, die am 05.10.2009 veröffentlicht wurden, bei. Des Weiteren fügen wir die Entschließung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 06.10.2009 zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland bis zum Jahr 2013 bei.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, wir haben weiterhin große Sorge, dass sich die Diskussion um dieses so viel versprechend begonnene und wichtige Vorhaben in eine Richtung entwickelt, die der Glaubwürdigkeit in Gestaltungskraft und Gestaltungswille der Landespolitik abträglich ist. Das drohende Scheitern des Betreuungsausbaus wäre aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal an die junge Generation und ein Rückschritt hinsichtlich der Stärkung der frühkindlichen Bildung und der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um dies zu vermeiden, halten wir es für unabweichlich, den Forderungen des Präsidiums unseres Verbandes Rechnung zu tragen. Die Kommunen benötigen dringend Rechts-, Planungs- und Finanzierungssicherheit.

3. Unterfinanzierung der Sprachförderung beheben

Weiterhin fordern die Städte, Gemeinden und Ämter die Einhaltung der Zusage des Ministerpräsidenten im Juli 2009, die Mittel für die Bewältigung der Sprachförderung in den Einrichtungen zu *verdoppeln*. Dem politischen Willen kann nunmehr durch eine Änderung des in § 16 Abs. 6 Satz 3 KitaG normierten Betrages auf 6,5 Mio. € (davon 1,5 Mio. € für die Umsetzung des Bestandsschutzes, 5 Mio. € für die Sprachförderung) Rechnung getragen werden.

Auf die Unterfinanzierung der im Jahre 2007 im KitaG neu geschaffenen Aufgabe der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung hat unser Verband fortlaufend hingewiesen. Im März 2009 hatte Ihr Haus erstmals gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden bestätigt, dass die Forderung nach einer Erhöhung der Landeszuschüsse für die Sprachförderung begründet ist. Diese belaufen sich gegenwärtig auf 2,5 Mio. € jährlich. Eingeräumt wurde insbesondere, dass sich der im Zuge der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes angenommene Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf in Höhe von 15 Prozent als zu niedrig herausgestellt hat. Ihr Haus bezifferte den zusätzlichen Finanzbedarf damals auf eine Höhe von ca. 1,7 Mio. €, wobei eine Förderquote von 25 Prozent als realistisch zugrunde gelegt worden ist.

Ausschlaggebend waren die Ergebnisse der letztjährigen ZENSOS-Erhebung an den Grundschulen. Danach schwankt der Anteil der sprachförderbedürftigen Kinder auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zwischen 17,8 und 33,8 Prozent. Im Schnitt ergab die ZENSOS-Erhebung eine Förderquote von 23,2 Prozent (Kita-Kinder) bzw. von 21,3 Prozent (Hauskinder).

Anfang Juni 2009 haben Sie den Handlungsbedarf anlässlich einer Beratung mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Staatlichen Schulämter bestätigt. Die Geschäftsstelle hat in dieser Sitzung erneut um Übermittlung nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen gebeten und die Ankündigung kritisiert, dass über die künftige Höhe der Zuschüsse erst nach der Landtagswahl entschieden werden solle. Wir haben hervorgehoben, dass es sich insoweit um politische und rechtliche Verbindlichkeiten aus der ablaufenden Legislatur handelt, die keinen weiteren Aufschub dulden.

Herr Ministerpräsident Platzek bekundete auf einer Fachtagung am 8.7.2009 in Ludwigsfelde die Absicht, den Betrag für die Sprachförderung „verdoppeln“ zu wollen. Dies gilt es nun umzusetzen. In diesem Zusammenhang lehnen wir ebenfalls einen zweckwidrigen Rückgriff auf die Betriebskostenzuschüsse des Bundes zur Erweiterung des Rechtsanspruches ab 2013 ab.

Bekräftigt wird diese Forderung aus aktuellen Rückmeldungen aus dem Bereich der kreisfreien Städte, die Mitte Januar die Zuschussbescheide des Landes für das Jahr 2010 in unveränderter Form erhalten haben. Den Bescheiden mangelt es nach wie vor an Festlegungen zu Art und Umfang der konkreten personellen Umsetzung der Sprachförderung, aus denen sich eine reale Kostenschätzung ableiten lässt. Die Regelungen zu den zusätzlichen Landesmitteln für Sprachförderung und Bestandsschutz sind in jeder Weise unzureichend, da erstens eine unzulässige Vermischung der beiden Bereiche stattfindet und zweitens sich daraus keine konkreten Anforderungen an die Umsetzung der Sprachförderung ableiten lassen.

4. Sachgerechte Gestaltung von Elternbeitragsatzungen sicherstellen

Vor dem Hintergrund der teilweise überzogenen Forderungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gestaltung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und die diesbezüglich fehlende Kostenerstattung zu Lasten der Städte, Gemeinden und Ämter fordert unser Verband die Streichung der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG, wonach über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen ist.

Die in den letzten Jahren zu vergegenwärtigende Praxis in einigen Landkreisen bewegt sich außerhalb des im SGB VIII und dem KitaG normierten Regelungsgefüges und beeinträchtigt die Organisations- und Finanzhoheit der Städte, Gemeinden und Ämter in verfassungswidriger Weise. Dazu zählt insbesondere die Tatsache, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein auf die Regelung von *Grundsätzen* beschränken, sondern auch ganz bestimmte Mindest- und Höchstelternbeitragsätze fixieren und die Finanzierungsfolgen ausschließlich auf die Träger abgewälzt werden. Als Alternative zur Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG kommt die Regelung einer Anzeigepflicht in Betracht, wie sie in § 4 BbgKVerf für Hauptsatzungen vorgesehen ist.

5. Betreuungsquoten bei der Bemessung der Landeszuschüsse berücksichtigen

Darüber hinaus wird es für sachgerecht erachtet, bei der Bemessung der Landeszuschüsse an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig auch wieder die jeweiligen Betreuungsquoten des Vorjahres zu berücksichtigen. Dies wäre aufgrund der vorliegenden statistischen Daten möglich. Gegenwärtig werden die Zuwendungen allein nach der Zahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres bemessen, unabhängig davon, wie viele dieser Kinder tatsächlich einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Das gegenwärtige System benachteiligt daher vor allem die kreisfreien Städte, da diese aufgrund ihrer städtischen Strukturen eine höhere Versorgungsquote bei der Kindertagesbetreuung aufweisen als ländliche Regionen (s. Tabelle).

Vergleich Betreuungsquoten 2007/ 2008

Jahr	Betreuungsquote		Betreuungsquote		Betreuungsquote	
	0 - 3 Jahre	0 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre	6 - 11 Jahre	6 - 11 Jahre
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Brandenburg	45,5	46,2	98,8	98,4	66,5	69,0
Cottbus	42,6	40,2	98,0	98,7	69,5	74,3
Frankfurt (Oder)	50,1	48,1	102,1	103,5	82,2	82,3
Potsdam	43,2	42,6	99,4	99,6	77,1	81,0
Landesdurchschnitt	38,1	38,9	93,6	93,9	62,4	64,3

(Quelle: Amt für Statistik Berlin – Brandenburg)

Wir schlagen daher eine Änderung der Regelung in § 16 Abs. 6 Satz 3 KitaG vor, wonach in die Bemessung der jeweils an die Jugendämter zu leistenden Landeszuschüsse zu 50 % die bisherige Bemessungsgröße (Anzahl der Kinder 0-12 Jahre) und zu weiteren 50 % die Betreuungsquote des Vorjahres einfließt. Dies würde zu einer ausgewogenen Kostenbelastung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen beitragen. Diese Änderung bedeutet zudem keinen Einstieg in eine verwaltungsintensive Spitzabrechnung. Wir halten ferner fest, dass diese Anregung unabhängig von den unter Ziffer 1 formulierten Anforderungen an die Erstattung der Mehraufwendungen für die Verbesserung des Personalschlüssels formuliert wird.

6. Finanzierungsdefizite der Integrierten Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen beheben

Ferner ist eine Regelung im KitaG aufzunehmen, die eine angemessene und verlässliche Finanzierung integrierter Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen sicherstellt. Momentan führen die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in den Landkreisen häufig dazu, dass mit der Einrichtung von Ganztagsangeboten an Grundschulen die Gemeinden als Träger der Horte bzw. der Integrierten Kindertagesbetreuung bei gleich bleibenden Personalaufwendungen geringere Finanzierungszuschüsse seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinnehmen müssen. Dies kann nach unserer Einschätzung nicht im Sinne einer modernen Bildungspolitik sein, die sich dem weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau von Ganztagsgrundschulen verschrieben hat.

7. Landesfinanzierungsanteil an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung erhöhen

Abschließend erneuern wir unser Plädoyer für eine spürbare Erhöhung des Landesanteils an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung. Wir stellen nach dem im Februar 2010 veröffentlichten „Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009“ fest, dass wir uns nach wie vor in einer Finanzierungsgemeinschaft zwischen Land, Kommunen und Eltern bewegen, in der die Gewichte aus dem Lot geraten sind.

Laut Studie tragen die brandenburgischen Kommunen mit 58,0 Prozent den Löwenanteil an der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg. Das ist der zweithöchste kommunale Finanzierungsanteil bundesweit und der höchste in den neuen Ländern. Das Land investiert indes lediglich 22,3 Prozent. Damit rangiert das Land im Bundesländervergleich auf dem drittletzten Platz und ist Schlusslicht unter den neuen Ländern. Es spricht für das hohe Engagement der Kommunen, dass durch sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge der Finanzierungsanteil der Eltern in Brandenburg gleichwohl mit nur 17,5 Prozent auf niedrigem Niveau gehalten wurde - bundesweit der fünftniedrigste.

Die Befunde der Studie machen deutlich, dass sich die Städte, Gemeinden und Ämter in den zurückliegenden Jahren den gewandelten Anforderungen und den neuen Aufgaben in der Kindertagesbetreuung offensiv gestellt haben und finanziell erheblich in Vorleistung gegangen sind. Unser Verband hat fortlaufend auf die Unterfinanzierung der Neuregelungen des KitaG im Jahre 2007 und die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit hingewiesen. Drei Jahre später manifestiert sich: Individuelle Förderung, Bildungsarbeit, Qualitätsentwicklung, Sprachförderung, Entwicklungsdokumentationen und Elternarbeit bedürfen entsprechender Rahmenbedingungen. Insoweit waren die Forderungen von Eltern und Erzieherinnen hinsichtlich des Personalschlüssels im Zuge der Kita-Kampagne der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege absehbare Reflexe auf die Versäumnisse der Landespolitik.

Um die Kita-Landschaft in Brandenburg quantitativ und qualitativ ausbauen zu können, brauchen die Kommunen das Land als ebenbürtigen Partner in der Finanzierung. Die Entwicklung in den letzten Jahren sollte ermuntern, durch Erhöhung des Landesanteils nachhaltig zu einer angemessenen Beteiligung des Landes an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung beizutragen. Beispielhaft sei das Nachbarland Sachsen erwähnt, das sich mit einem Anteil von 35,5 Prozent an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung im Land Sachsen beteiligt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im Rahmen der Ressortabstimmung. Für Rücksprachen stehen wir Ihnen und den Mitarbeitern Ihres Hauses jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Ludwig Böttcher“

Die Anlagen dieser Stellungnahme können jederzeit gern von der Geschäftsstelle angefordert werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere der Gesetzentwurf nebst Begründung, können dem Rundschreiben der Geschäftsstelle vom 09.03.2010 entnommen werden. Die Geschäftsstelle bedankt sich für die schriftlichen und telefonischen Anregungen und Hinweise zum Gesetzentwurf.

Bianka Petereit, Referatsleiterin

Az: 406-00

Mitt. StGB Bbg. 03/2010